



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Verena Osgyan BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 03.06.2020

Das Studium der Rechtswissenschaft in der Corona-Krise und die JAPO-Reform 2020

Wie alle Studiengänge ist auch das Studium der Rechtswissenschaft massiv von der Corona-Krise betroffen. Ob die Lehre in gewohnter Qualität fortgesetzt werden kann, hängt stark von der Flexibilität und der digitalen Ausstattung der juristischen Fakultäten ab. Die Staatsregierung trägt hier – vielleicht noch mehr als bei anderen Studiengängen – die Verantwortung, die Qualität der juristischen Ausbildung sicherzustellen und die Universitäten entsprechend zu unterstützen. Dies kann unter anderem durch die anstehende Reform der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) geschehen.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Änderungen an der JAPO plant die Staatsregierung in der anstehenden Reform (bitte detailliert unter Angaben der betroffenen Paragraphen angeben)? 3
- 1.2 Ab wann soll die neue Fassung der JAPO gelten? 3
- 1.3 Inwiefern möchte sich die Staatsregierung für eine bundesweit einheitliche Anpassung bzgl. der Freiversuchsregelung nach § 37 JAPO an die Regelstudienzeit einsetzen? 3

- 2.1 Welche der Änderungen an der JAPO ergeben sich aus der Corona-Krise? 3
- 2.2 Welche weiteren Maßnahmen hat das Landesjustizprüfungsamt hinsichtlich der Corona-Krise ergriffen, die sich nicht direkt auf die JAPO auswirken? 4

- 3.1 Wie finden derzeit an den juristischen Fakultäten der bayerischen Universitäten Lehrveranstaltungen statt (bitte für jede Fakultät einzeln angeben)? 4
- 3.2 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass trotz unterschiedlich weit fortgeschrittener digitaler Ausstattung an den verschiedenen Fakultäten eine gleichbleibend hohe Qualität der Lehre garantiert wird? 5
- 3.3 Welche weiteren Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die juristischen Fakultäten während der Corona-Krise bei der Lehre zu unterstützen? 5

- 4.1 Wie werden derzeit Prüfungen in den juristischen Studiengängen abgelegt (bitte für jede Fakultät einzeln angeben)? 5
- 4.2 Inwiefern stellt die Staatsregierung sicher, dass bei digitalen Prüfungen die Chancengleichheit und eine gerechte Bewertung der Prüfungsleistung garantiert wird? 6
- 4.3 Inwiefern stellt die Staatsregierung sicher, dass bei solchen Prüfungen den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung getragen wird? 6

- 5.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die juristischen Staatsexamina 2020 ordnungsgemäß durchgeführt werden können? 7
- 5.2 Inwiefern wird das Sommersemester 2020 für Studierende der Rechtswissenschaft angerechnet (u. a. hinsichtlich der Regelstudienzeit, der Maximalstudienzeit und der Freiversuchsregelung)? 7

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

-
6. Wie wird sichergestellt, dass alle Studierenden der Rechtswissenschaft gleichberechtigt an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen können, wenn gleichzeitig ein stabiler Internetzugang und ein ruhiger Arbeitsplatz vorausgesetzt werden, die Universitätsbibliotheken aber zum Arbeiten nicht zur Verfügung stehen? 8
 7. Wie möchte die Staatsregierung die juristischen Fakultäten in Zukunft bei der digitalen Lehre unterstützen? 8

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

vom 14.07.2020

1.1 Welche Änderungen an der JAPO plant die Staatsregierung in der anstehenden Reform (bitte detailliert unter Angaben der betroffenen Paragraphen angeben)?

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen der JAPO vorgesehen:

- Der in § 18 und § 58 JAPO geregelte Pflichtstoff der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung soll in einzelnen Bereichen maßvoll reduziert werden.
- Um den Aufwand durch die Ausbildung und Prüfung in den Schwerpunktbereichen zu verringern, soll durch Änderung von § 39 Abs. 2 JAPO der prüfungsrelevante Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums auf 12 bis 14 Semesterwochenstunden begrenzt werden. Zudem soll in § 40 Abs. 1 JAPO eine Begrenzung der Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung festgeschrieben werden (zwei bis drei Prüfungsleistungen, davon – wie in Bayern schon bisher der Fall – eine studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit).
- Das in Bayern derzeit bei nur 25 Prozent liegende Gewicht der mündlichen Prüfung soll durch Änderung von § 34 und § 67 JAPO sowohl in der Ersten als auch in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung auf 30 Prozent erhöht werden.
- Die in § 62 Abs. 1 und 3 JAPO festgelegte Anzahl der schriftlichen Prüfungsaufgaben der Zweiten Juristischen Staatsprüfung soll von derzeit elf auf neun Aufgaben reduziert werden.
- Schließlich soll zur Vermeidung von Nachteilen der von den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Studienbetrieb im Sommersemester 2020 betroffenen Studierenden in § 37 JAPO geregelt werden, dass dieses Semester bei der für den Freiversuch maßgeblichen Semesterzahl unberücksichtigt bleibt.

1.2 Ab wann soll die neue Fassung der JAPO gelten?

- Die Änderungen hinsichtlich der Schwerpunktbereichsausbildung und -prüfung sollen erstmals für Studierende gelten, die ihr Schwerpunktbereichsstudium zum Sommersemester 2022 aufnehmen.
- Die Änderungen des Prüfungsstoffs, der Anzahl der Prüfungsaufgaben der Zweiten Juristischen Staatsprüfung sowie der Gewichtung der mündlichen Prüfung sollen einheitlich ab der Ersten Juristischen Staatsprüfung 2022/1 sowie der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2022/1 gelten.
- Die übrigen Änderungen sollen bereits am 01.09.2020 in Kraft treten.

1.3 Inwiefern möchte sich die Staatsregierung für eine bundesweit einheitliche Anpassung bzgl. der Freiversuchsregelung nach § 37 JAPO an die Regelstudienzeit einsetzen?

Eine Anhebung der für die Inanspruchnahme des Freiversuchs maßgeblichen Fachsemesterzahl von grundsätzlich acht Semestern (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 1 JAPO) ist derzeit nicht beabsichtigt. Die Freiversuchsregelung der JAPO knüpft nicht an die Regelstudienzeit an, sondern will einen Anreiz für eine möglichst zügige individuelle Studiengestaltung schaffen, um die Dauer der Juristenausbildung auch im Interesse der internationalen Wettbewerbsfähigkeit gering zu halten. Auch in anderen Ländern bestehen daher keine Planungen, von der Anknüpfung des Freiversuchs an das achte Fachsemester abzugehen.

2.1 Welche der Änderungen an der JAPO ergeben sich aus der Corona-Krise?

Wie in der Antwort zu Frage 1.1 dargestellt, soll als Reaktion auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Studienbetrieb im Sommersemester 2020 in § 37 JAPO geregelt werden, dass dieses Semester bei der für den Freiversuch maßgeblichen Semesterzahl unberücksichtigt bleibt.

2.2 Welche weiteren Maßnahmen hat das Landesjustizprüfungsamt hinsichtlich der Corona-Krise ergriffen, die sich nicht direkt auf die JAPO auswirken?

Um den Prüfungsteilnehmern die Prüfungsvorbereitung zu erleichtern, wurde eine Entscheidung der zuständigen Prüfungsausschüsse herbeigeführt, durch welche ein Teil der geplanten Reduzierung des Prüfungsstoffs (vgl. Antwort zu Frage 1.1) bereits ab der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2020/1 bzw. der Ersten Juristischen Staatsprüfung 2020/2 vorgezogen wurde.

3.1 Wie finden derzeit an den juristischen Fakultäten der bayerischen Universitäten Lehrveranstaltungen statt (bitte für jede Fakultät einzeln angeben)?

An allen juristischen Fakultäten der bayerischen Universitäten finden Lehrveranstaltungen derzeit ausschließlich digital statt. Im Einzelnen haben die Universitäten dazu Folgendes mitgeteilt:

- An der Universität Augsburg wird der Großteil der Veranstaltungen asynchron als „Podcasts“ angeboten. Veranstaltungen im Rahmen des Examinatoriums werden als Webinare durchgeführt. Manche Veranstaltungen sind sog. „Folienveranstaltungen“, die zum Teil mit Manuskripten begleitet werden, zum Teil in Videokonferenzen und Sprechstunden nachbesprochen werden.
- Das Lehrangebot an der Universität Bayreuth fußt ebenfalls auf diversen Formaten. Es werden neben terminunabhängigen Lehrvideos auch terminabhängige Live-Besprechungen und Videokonferenzen für Fragen der Studierenden angeboten. Ergänzt wird dies durch Lehrmaterialien teilweise in Textform, teilweise im Stil von Podcasts oder vertonten Powerpoint-Folien.
- Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg führt die Veranstaltungen teilweise synchron per Zoom-Webinar (Meetings), teilweise asynchron durch Videoaufzeichnungen und Podcasts, aber auch in gemischten Formen (Blended Learning) durch.
- An der Ludwig-Maximilians-Universität München finden synchrone bzw. interaktive Lehrveranstaltungen über die Videokonferenzplattform „Zoom“ oder asynchrone nicht interaktive Lehrveranstaltungen durch die Bereitstellung eines Podcasts in Form von kommentierten Folien statt. Das Unterrichtsangebot wird außerdem durch Lehrmaterialien und Sprechstunden über die Videokonferenzplattform Zoom etc. ergänzt.
- Den Hauptanteil der an der Universität Passau genutzten Formate nehmen synchrone Formate ein, etwa Online-Lehrveranstaltungen via Zoom. Daneben werden auch asynchrone Formate eingesetzt, etwa indem Podcasts oder besprochene Powerpoint-Folien freigeschaltet werden. Zum Teil wird dies auch mit synchronen Formaten, wie etwa Nachbesprechungen via Zoom, Onlinesprechstunden oder Chats auf Plattformen kombiniert. Für einige Veranstaltungen werden die Ressourcen der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) genutzt. Seminare werden überwiegend synchron abgehalten; teils wird es den Studierenden ermöglicht, den eigenen Vortrag vorab als Podcast einzureichen.
- Bei der Ausgestaltung des Lehrangebots an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg sind die verschiedensten Formate und Kombinationen daraus im Einsatz (Live-Vorlesungen, asynchrone Formate mit Aufzeichnungen, Video-Audio-Podcasts, ausgebaute Präsentationen, Skripte, Übungsmaterial usw.). Sämtliche Bausteine werden über die zentrale E-Learning-Plattform der Universität sowie die verbundene Mediathek angeboten.
- An der Universität Würzburg produzieren viele Dozenten Lehrvideos, die online gestellt werden, sodass sie von den Studierenden jederzeit abgerufen werden können. Zusätzlich finden Live-Videokonferenzen statt, bei denen der Stoff vertieft und diskutiert wird. Manche Dozenten setzen auch allein auf Videokonferenzen oder ein Streaming des Lehrvortrags über Internetplattformen. Zusätzlich wird den Studierenden in der Regel Material online als PDF-Datei zur Verfügung gestellt (Skripten, Fälle, Falllösungen).

3.2 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass trotz unterschiedlich weit fortgeschrittener digitaler Ausstattung an den verschiedenen Fakultäten eine gleichbleibend hohe Qualität der Lehre garantiert wird?

Die bayerischen Hochschulen haben sich für das Sommersemester 2020 in einem beispiellosen Kraftakt auf ein onlinegestütztes Lehrangebot vorbereitet. In der derzeitigen Krisensituation wurden sehr kurzfristig digitale Angebote entwickelt, um die für das Sommersemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen möglichst umfassend anbieten zu können. Die Hochschulen haben sich von Anfang an sehr engagiert und auf die plötzlich veränderten Rahmenbedingungen aktiv, mutig und kreativ eingelassen, z. B. durch eine nicht unaufwendige Kombination aus interaktiven und nicht interaktiven Formaten oder durch das Angebot zusätzlicher Veranstaltungen im Vergleich zum Präsenzbetrieb. Dadurch wurden die Nachteile, welche durch den digitalen Lehrbetrieb zwangsweise entstanden sind, auf ein Minimum reduziert.

Onlinelehre kann und soll einen Präsenzunterricht nicht ersetzen. Dennoch werden die damit verbundenen Möglichkeiten für das Sommersemester 2020 als Chance gesehen. Die Qualität der Onlinelehrveranstaltungen ist inhaltlich auf dem gleichen hohen Niveau, wie es die Lehrveranstaltungen an den juristischen Fakultäten im Freistaat regelmäßig sind und wie die Studierenden es gewohnt sind.

Die Corona-Pandemie hat für einen kräftigen Schub beim Ausbau der digitalen Formate gesorgt. Die Lehre an den Hochschulen wird von dieser Erfahrung und der Weiterentwicklung der Onlinelehre umfassend profitieren. Präsenzformate und Onlineangebote können gezielt und klug kombiniert werden. Der wertvolle Innovationsschub in der digitalen Lehre kann erhalten werden, indem sich die virtuelle Lehre und die Lehre vor Ort optimal und passgenau ergänzen.

Zur weiteren Optimierung des Lehrangebots stehen Dekane, Studiendekane sowie Dozenten in ständigem Austausch mit den Studierendenvertretungen. In regelmäßigen Feedbackrunden werden die einzelnen Veranstaltungen evaluiert und dann mit den jeweiligen Veranstaltungsleitern besprochen. Darüber hinaus haben die Universitäten im Bereich der Hochschul- und Wissenschaftsdidaktik weitere Angebote zur digitalen Lehre geschaffen. In Webinaren und Workshops können Lehrpersonen ihre Fähigkeiten weiter ausbauen. Bei der technischen Umsetzung von digitalisierten Lerneinheiten können Tutoren unterstützend tätig werden.

3.3 Welche weiteren Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die juristischen Fakultäten während der Corona-Krise bei der Lehre zu unterstützen?

Die Virtuelle Hochschule Bayern (vhb) stellt eine wertvolle Unterstützung der juristischen Fakultäten dar. Sie ist eine Verbundorganisation von zwölf Universitäten und 19 Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die seit dem Jahr 2000 hochschulübergreifende, curricular verankerte Onlinelehreangebote der Hochschulen fördert, unterstützt und anbietet. Von den 15 Fächergruppen der vhb nimmt die Rechtswissenschaft die zweitstärkste Position ein. 23,4 Prozent der Nutzenden von vhb-Kursen belegen Kurse dieser Fächergruppe, in der im laufenden Semester von 571 Kursen 83 Kurse angeboten wurden. Das Portfolio umfasst Methodenkurse, Fallbearbeitungen jeweils auf unterschiedlichen Niveaustufen bis hin zur Examensvorbereitung. Daneben werden auch Kurse zu den Kernbereichen (Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht) und diversen Schwerpunktbereichen angeboten. Im Studienjahr 2018/2019 erfolgten in der Fächergruppe Rechtswissenschaft 171 Kursdurchführungen mit 42611 Kursbelegungen. Dies entspricht 249 Nutzenden pro Kursdurchführung. Pro Semester nehmen zwischen 4600 und 6100, durchschnittlich 5222 Studierende, am Leistungsnachweis teil. Es ist davon auszugehen, dass diese Zahlen im aktuellen Semester weiter steigen werden.

4.1 Wie werden derzeit Prüfungen in den juristischen Studiengängen abgelegt (bitte für jede Fakultät einzeln angeben)?

Nach Auskunft der Universitäten stellt sich die Situation wie folgt dar:

- An der Universität Augsburg werden die Prüfungen unter Beachtung der Infektionsschutzvorschriften in Präsenzform abgelegt.
- Die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth nimmt Prüfungsleistungen derzeit überwiegend als E-Klausuren unter Zuhilfenahme des Programms

- „WISEflow“ ab, wobei Studierende unter Kontrolle eine digitale Klausur unter Verwendung ihrer eigenen Geräte schreiben. Dabei wird, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen, jeweils eine alternative zeit- und inhaltsgleiche Präsenzklausur angeboten. Teilweise finden universitäre Prüfungen in Heimarbeit in handschriftlicher Form als Open-Book-Klausur statt; hierbei werden Sachverhalt und ggf. Zusatzfragen über die E-Learning-Plattform zur Bearbeitung ausgegeben und die Lösungen zum Ende der Bearbeitungszeit mittels Smartphone eingescannt und als PDF-Datei an den Lehrstuhl gesendet oder auf die E-Learning-Plattform geladen.
- An der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg finden derzeit noch keine Prüfungen statt. Parallel zu den mündlichen Prüfungen der Ersten Juristischen Staatsprüfung werden aber im Juli mündliche Prüfungen durchgeführt – unter Beachtung der einschlägigen Verhaltens- und Hygienevorschriften. Ende Juli sollen alle geplanten Klausuren im Präsenzbetrieb – ebenfalls unter Einhaltung der einschlägigen Vorgaben – durchgeführt werden.
 - Die meisten Prüfungen an der juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München finden derzeit in Form von sog. Kurzhausarbeiten statt. Die Studierenden bekommen einen Sachverhalt online zur Verfügung gestellt und haben in der Regel 120 Minuten Zeit, ein juristisches Gutachten zu erstellen. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit haben die Studierenden 15 Minuten Zeit, um das erstellte Gutachten als PDF-Datei auf der Plattform „PlagScan“ hochzuladen. Die Juristische Fakultät hat sich für eine nicht überwachte Prüfungsform („open book“) entschieden. Sie strebt eine Rückkehr zur Präsenzprüfung an, sobald dies die Lage zulässt. Die studienabschließende Klausur der Juristischen Universitätsprüfung ist nach der geltenden Rechtslage zwingend in Präsenzform durchzuführen. Die eigentlich für März/April 2020 vorgesehene Prüfungskampagne 2020/1 wurde ab dem 02.06.2020 nachgeholt.
 - An der Universität Passau wurde für die Klausuren der Juristischen Universitätsprüfung – ebenso wie in der Ersten Juristischen Staatsprüfung – am traditionellen Klausurformat festgehalten. Studienbegleitende Klausuren wurden dagegen auf ein elektronisch vermitteltes Format von häuslichen Kurzhausarbeiten umgestellt. Die Studierenden erhielten so die Möglichkeit, Prüfungen zeitnah und überwiegend zum vorgesehenen Zeitpunkt ablegen zu können.
 - Studienarbeiten an der Universität Regensburg werden, wie auch vor der Corona-Krise, in Form von Hausarbeiten durchgeführt. Im Sommersemester 2020 wurde die Frist für die Anfertigung der Studienarbeiten während des Lockdowns um mehrere Wochen verlängert.
 - Die mündlichen Prüfungen an der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg werden über Videokonferenzen durchgeführt. Die schriftlichen Klausuren werden wie bisher in Präsenz geschrieben, wobei entsprechend den Hygienekonzepten der Staatsregierung und der Universität verfahren wird. Die schriftlichen Hausarbeiten werden wie bisher angefertigt; für die Übergangsphase wurden großzügige Fristverlängerungen gewährt.

4.2 Inwiefern stellt die Staatsregierung sicher, dass bei digitalen Prüfungen die Chancengleichheit und eine gerechte Bewertung der Prüfungsleistung garantiert wird?

Die Durchführung und Abnahme von Hochschulprüfungen obliegen den Hochschulen in eigener Verantwortung nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung. Diese haben sicherzustellen, dass hierbei alle rechtlichen, insbesondere prüfungsrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Ungeachtet dessen bedürfen elektronische Fernprüfungen insbesondere unter datenschutz- sowie prüfungsrechtlichen Aspekten einer besonderen Begleitung. Vor diesem Hintergrund hat der Landtag am 08.07.2020 eine Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes beschlossen und damit im Hochschulgesetz eine Modellklausel zur Erprobung digitaler Fernprüfungen verankert.

4.3 Inwiefern stellt die Staatsregierung sicher, dass bei solchen Prüfungen den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung getragen wird?

Bei der Durchführung der Prüfungen wird sehr genau darauf geachtet, dass den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung getragen wird. Aus diesem Grund erarbeitet

das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in enger Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz derzeit eine gesetzliche Rechtsgrundlage sowie eine darauf basierende Rechtsverordnung, in denen die Anforderungen zur Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Vorgaben detailliert geregelt werden. Ferner hat es die Hochschulen in einem umfassenden Schreiben auf die dringende Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen unter Beifügung detaillierter rechtlicher Ausführungen hingewiesen. Insbesondere aufgrund dieser besonderen Sensibilisierung kann von der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmung bei der Durchführung der Prüfungen ausgegangen werden.

5.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die juristischen Staatsexamina 2020 ordnungsgemäß durchgeführt werden können?

Das Landesjustizprüfungsamt hat erhebliche Anstrengungen unternommen, um trotz der Corona-Pandemie die in diesem Jahr vorgesehenen juristischen Staatsprüfungen planmäßig durchzuführen. Höchste Priorität wurde und wird hierbei dem Schutz der Gesundheit der Prüfungsteilnehmer, Prüfer und Aufsichtführenden beigemessen. Zur Vermeidung eines Ansteckungsrisikos wird durch Auswahl ausreichend großer sowie durch Anmietung zusätzlicher Prüfungsräume sichergestellt, dass der erforderliche Mindestabstand sowohl zwischen den Prüfungsteilnehmern untereinander als auch zu den Prüfern bzw. Aufsichtführenden stets eingehalten werden kann. In den mündlichen Prüfungen werden die Zahl der pro Kommission geprüften Teilnehmer begrenzt und Zuhörer nicht zugelassen. Durch ein umfangreiches Hygienekonzept und weitere organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Vorgaben und Empfehlungen zum Infektionsschutz für alle Beteiligten umgesetzt werden. Prüfungsteilnehmern mit Vorerkrankungen, für die bei einer Ansteckung mit dem Coronavirus ein erhöhtes Gesundheitsrisiko bestünde, sowie schwangeren Prüfungsteilnehmerinnen wird eine Prüfung in gesonderten Prüfungsräumen bzw. eine Einzelprüfung angeboten; im Einzelfall kommt hier auf Antrag auch die Anerkennung einer Unzumutbarkeit der Teilnahme an der Prüfung mit der Folge der Nachfertigung im nächsten Prüfungstermin in Betracht. Auf diese Weise konnten sowohl der mündliche Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2019/2 vom 04.05. bis zum 01.07.2020 als auch der schriftliche Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2020/1 vom 09. bis zum 24.06.2020 reibungslos durchgeführt werden. Die mündlichen Prüfungen der Ersten Juristischen Staatsprüfung 2020/1, deren schriftlicher Teil noch vor Ausbruch der Corona-Pandemie abgeschlossen werden konnte, haben am 01.07.2020 planmäßig begonnen. Es ist vorgesehen, auch die kommenden Examenstermine planmäßig durchzuführen, wobei selbstverständlich die Entwicklung der allgemeinen Situation eng im Blick behalten wird.

5.2 Inwiefern wird das Sommersemester 2020 für Studierende der Rechtswissenschaft angerechnet (u. a. hinsichtlich der Regelstudienzeit, der Maximalstudienzeit und der Freiversuchsregelung)?

Studierende, die aufgrund der Folgen der COVID-19-Pandemie keine oder nicht alle vorgesehenen Leistungen erbringen können, sollen grundsätzlich keine Nachteile hinsichtlich Regelungen erfahren, die z. B. die Regelstudienzeiten aufgreifen. In diesem Sinne hat der Landtag am 08.07.2020 ein Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes beschlossen, das u. a. vorsieht, dass das Sommersemester 2020 im Hinblick auf in den Prüfungsordnungen festgelegte Regeltermine und Fristen nicht als Fachsemester gilt. Hinsichtlich der Nichtanrechnung des Semesters auf die für den Freiversuch in der Staatsprüfung maßgebliche Semesterzahl wird auf die Antworten zu Fragen 1.1 und 2.1 verwiesen. Des Weiteren hat der Landtag im „Corona-Eilgesetz“ eine Regelung beschlossen, nach der für die im Sommersemester 2020 immatrikulierten und nicht beurlaubten Studierenden eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit gilt. Damit soll insbesondere eine automatisch entsprechend verlängerte BAföG-Höchstbezugsdauer erreicht werden.

- 6. Wie wird sichergestellt, dass alle Studierenden der Rechtswissenschaft gleichberechtigt an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen können, wenn gleichzeitig ein stabiler Internetzugang und ein ruhiger Arbeitsplatz vorausgesetzt werden, die Universitätsbibliotheken aber zum Arbeiten nicht zur Verfügung stehen?**

Die juristischen Fakultäten bieten viele Lehrveranstaltungen asynchron an, sodass alle prüfungsrelevanten Inhalte für einen längeren Zeitraum abrufbar sind. Die Studierenden können damit zeit- und ortsunabhängig auf die Inhalte zugreifen. Nach den bisherigen Erfahrungen spricht im Übrigen vieles dafür, dass die mit ggf. schwachen Internetzugängen verbundenen Schwierigkeiten anfangs überschätzt wurden. Die Studierenden, die weder in ihren eigenen Wohnräumen noch in denen ihrer Eltern über einen Arbeitsplatz verfügen, haben es mehr oder weniger ausnahmslos einrichten können, für Unterrichtszeiten einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden. Ergänzend s. auch die Antworten auf die Fragen 4.1 und 5.2.

- 7. Wie möchte die Staatsregierung die juristischen Fakultäten in Zukunft bei der digitalen Lehre unterstützen?**

Die Staatsregierung wird die Universitäten auch in Zukunft dabei unterstützen, die notwendigen Infrastrukturen für die digitale Lehre aufzubauen und weiterzuentwickeln. Die Umsetzung erforderlicher infrastruktureller Maßnahmen bleibt internen Entscheidungen der Hochschulleitungen vorbehalten. Die Konzeption und Bereitstellung digitaler Lehrangebote unterfällt darüber hinaus den Entscheidungen der akademischen Gremien.